



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2009
Laufende Nr.:	177 - 2

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplom- und Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“
an der Fachhochschule Landshut
vom 10.02.2009**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBI S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 29. November 1999 (KWMB1 II 5/2000 S. 463) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Elektrotechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Elektroingenieurin oder Elektroingenieur befähigt.
- (2) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden.
- (3) Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektrotechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (4) Der Studiengang wird sowohl als Diplomstudiengang als auch als Bachelorstudiengang angeboten. Im Diplomstudiengang kann nach dem gemeinsamen Studium zwischen drei Studienschwerpunkten gewählt werden und damit das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen vertieft werden.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Diplomstudienganges beträgt acht Studiensemester, die Regelstudienzeit des Bachelorstudienganges beträgt sieben Studiensemester.
- (2) Diplom- und Bachelorstudiengang gliedern sich jeweils in Grund- und Hauptstudium. Das gemeinsame Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium umfasst im Diplomstudiengang fünf, im Bachelorstudiengang vier theoretische sowie jeweils ein praktisches Studiensemester, das in beiden Studiengängen als fünftes Studiensemester geführt wird. Während des Studiums ist in beiden Studiengängen in der vorlesungsfreien Zeit ein Grundpraktikum nach Maßgabe des § 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu leisten.
- (3) Bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters ist zu erklären, ob der Bachelor- oder der Diplomabschluss angestrebt wird.
- (4) Im Diplomstudiengang werden nach Maßgabe des Studienplanes ab dem sechsten Studiensemester folgende Studienschwerpunkte angeboten:
 - Allgemeine Elektrotechnik
 - Automatisierungstechnik
 - Mikroelektronik.

Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt bis zum Ende des vierten Studiensemesters.

- (5) Im Bachelorstudiengang wählt der Student statt eines Studienschwerpunktes aus dem Angebot der Studienschwerpunktfächer des Diplomstudienganges Fächer mit einem Stundenumfang von mindestens 22 SWS aus (individueller Studienplan). Die Wahl, die bis zum Ende des vierten Studiensemesters zu treffen ist, bedarf der Zustimmung durch den Dekan.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studienplan

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 6. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Fächer,
 7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Grundpraktikum und im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das gemeinsame Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung in einem der Fächer „Grundlagen der Elektrotechnik I“ und „Mathematik“ sowie in mindestens drei weiteren bestehenserheblichen Fächern mit der Endnote „ausreichend“ oder besser absolviert hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
1. die Diplom-Vorprüfung bestanden wurde,
 2. das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.
- (3) Der Eintritt in die theoretischen Studiensemester des Schwerpunktstudiums setzt voraus, dass das praktische Studiensemester abgeleistet wurde.

§ 7

Fachstudienberatung

Wurde nach drei Fachsemestern nicht die in § 6 festgelegte Berechtigung für den Eintritt in das gemeinsame Hauptstudium erworben, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester, umfasst 20 Wochen sofern in diesem Zeitraum die Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen abgeleistet werden, ansonsten 18 Wochen.

§ 9

Grundpraktikum

- (1) Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 18 Wochen. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit bis zu Beginn des 5. Studiensemesters abzuleisten. Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums. Es wird von der Hochschule betreut und von der Lehrveranstaltung Praxisseminar begleitet. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden.

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus ihrem Studiengang auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Aufgabensteller ausgegeben und von ihm oder einem anderen Prüfer betreut. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen der vorhandenen Ausstattung bearbeitet werden kann. ³Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort durch einen Prüfer der Hochschule ausreichend betreut werden kann. ⁴Die Studierenden können im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer ihres Studienganges Themenwünsche äußern.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten.

- (4) Für die Bachelorarbeit gilt folgendes Verfahren:
- das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens am Ende des 5. Semester ausgegeben werden und soll spätestens im 7. Semester ausgegeben werden.
 - Innerhalb dieser Zeiträume können sich die Kandidaten auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an einen Aufgabensteller wenden. Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten. Der Aufgabensteller teilt das Thema zu. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Bachelorarbeit sowie Tag der Ausgabe des Themas.
 - Hat der Student bis zum Ende des zweiten auf das praktische Studiensemesters folgenden Semesters kein Thema erhalten, veranlasst die Prüfungskommission die Ausgabe des Themas.
- (5) ¹Bei Bachelorarbeiten können die Prüfer eine persönliche Präsentation durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen vorsehen, wenn die Bewertung der Bachelorarbeit (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation wird bei der Bewertung der Bachelorarbeit mit berücksichtigt.

§ 12

Abschlussarbeit, Vorprüfungszeugnis, Diplom- oder Bachelorprüfungszeugnis

- (1) Die Notenziffern der Diplom- oder Bachelorarbeit können zu einer differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Diplom- oder Bachelorprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 13

Akademische Grade

- (1) Den Absolventen des Bachelorstudienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, gem. Art. 86 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), verliehen.
- (2) Den Absolventen des Diplomstudienganges wird der akademische Grad „Diplomingenieur (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Ing. (FH)“ bzw. „Diplomingenieurin (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Ing. (FH)“, gem. Art. 86 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplom- und Bachelorstudienganges Elektrotechnik an der Fachhochschule Landshut

1. Grundstudium (theoretische Studiensemester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ¹⁾²⁾	8 Ergän- zende Rege- lungen	9 Credits
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus. ¹⁾			
E010	Mathematik	16	SU, Ü	schrP 120	2 LN			18
E020	Angewandte Physik	6	SU, Ü	schrP 90	2 LN			6
E030	Grundlagen der Elektrotechnik I	18	SU, Ü, PR	schrP 120	3 LN			20
E040	Technische Mechanik und Konstruktion	6	SU, Ü	schrP 90	1 LN			6
E050	Werkstofftechnik	2	SU	schrP 90				2
E060	Informatik I	4	SU, Ü	schrP 90				4
E070	Elektrische Messtechnik	2	SU	schrP 90				2
E190	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU			LN		2
	Semesterwochenstunden	56						60

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Vorprüfung, ausgenommen Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

2a. Hauptstudium Diplomstudiengang (theoretische Studiensemester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ¹⁾²⁾	8 Ergän- zende Rege- lungen	9 Credits
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus. ¹⁾			
E210	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	SU, Ü	schrP 90				6
E220	Elektrische Messtechnik II	6	SU, PR	schrP 90	LN			7
E230	Elektronische Bauelemente I	6	SU, PR	schrP 90	LN			7
E240	Digitaltechnik	6	SU,PR	schrP 90	LN			7
E260	Betriebswirtschaftslehre	2	SU	schrP 90				2
E250	Informatik II	10	SU, Ü, PR	schrP 120	2 LN			12
E270	Schaltungstechnik	6	SU, PR	schrP 90	LN			7
E280	Regelungstechnik	6	SU, PR	schrP 90	LN			7
E285	Mikrocomputertechnik	6	SU, PR	schrP 90	LN			7
E290	Allgemeinwissenschaftliches Wahl- pflichtfach	2	SU			LN		2
E390	Allgemeinwissenschaftliches Wahl- pflichtfach	2				LN		2
E ...	Schwerpunktfächer	mindestens 44		je Fach schrP 90-120, max. 1 Fach mit LN			NG: 1 je 4 SWS	mindestens 44
E ...	Studiengangspezifische Wahlpflicht- fächer	³⁾		je Fach schrP 90-120			NG: 1 je 4 SWS	Ergänzung der Schwer- punktfächer auf 55
E200	Diplomarbeit	2					NG: 2	15
Semesterwochenstunden		mind. 104						136

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung, ausgenommen Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

³⁾ Die Zahl der SWS ergibt sich aus der Anzahl der mit den studiengangspezifischen Wahlpflichtfächern gemäß Spalte 9 zu erbringenden Credits. Die zur Auswahl stehenden studiengangspezifischen Wahlpflichtfächer werden im Studienplan aufgeführt.

2b. Hauptstudium Bachelorstudiengang (theoretische Studiensemester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ¹⁾²⁾	8 Ergän- zende Rege- lungen	9 Credits
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus. ¹⁾			
E210	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	SU, Ü	schrP 90				6
E220	Elektrische Messtechnik II	6	SU, PR	schrP 90	LN			7
E230	Elektronische Bauelemente I	6	SU, PR	schrP 90	LN			7
E240	Digitaltechnik	6	SU,PR	schrP 90	LN			7
E260	Betriebswirtschaftslehre	2	SU	schrP 90				2
E250	Informatik II	10	SU, Ü, PR	schrP 120	2 LN			12
E270	Schaltungstechnik	6	SU, PR	schrP 90	LN			7
E280	Regelungstechnik	6	SU, PR	schrP 90	LN			7
E285	Mikrocomputertechnik	6	SU, PR	schrP 90	LN			7
E290	Allgemeinwissenschaftliches Wahl- pflichtfach	2	SU			LN		2
E390	Allgemeinwissenschaftliches Wahl- pflichtfach	2				LN		2
E ...	Schwerpunktfächer	mindestens 22		je Fach schrP 90-120, max. 1 Fach mit LN			NG: 1 je 4 SWS	mindestens 22
E ...	Studiengangspezifische Wahlpflicht- fächer	³⁾		je Fach schrP 90-120			NG: 1 je 4 SWS	Ergänzung der Schwer- punktfächer auf 30
E200	Bachelorarbeit	2					NG: 2	10
	Semesterwochenstunden	mind. 82						106

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung, ausgenommen Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

³⁾ Die Zahl der SWS ergibt sich aus der Anzahl der mit den studiengangspezifischen Wahlpflichtfächern gemäß Spalte 9 zu erbringenden Credits. Die zur Auswahl stehenden studiengangspezifischen Wahlpflichtfächer werden im Studienplan aufgeführt.

3. Grundpraktikum und Praktisches Studiensemester

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 Prüfungen am Ende des prakti- schen Studiensemesters ³⁾	6 Ergän- zende Rege- lungen	7 Credits
EP11	Grundpraktikum (Fach-Nr. EP10)	2	S	LN ¹⁾	TN	12
	Praxisseminar					2
EP21	Praktisches Studiensemester (Fach-Nr. EP20)	2	S	LN ¹⁾	TN	24
	Praxisseminar					2
EP22	Praxisergänzendes Vertiefungsfach	4	SU	LN ^{1) 2)}		4
	Summe	8				44

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Falls mehrere Leistungsnachweise gefordert werden, muss jeder einzelne mit Erfolg bestanden sein.

³⁾ Prädikat „mit/ohne Erfolg“

4a. Katalog der Schwerpunktfächer für den Studienschwerpunkt Allgemeine Elektrotechnik ³⁾

1 Nr.	2 Fächer ¹⁾	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 Credits
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus. ²⁾	
EM101	Übertragungstechnik	6	SU, PR	schrP 90	LN	7
EM105	Optische Nachrichtenübertragung	2	SU, Ü	schrP 90		2
EB11	Sensorik	4	SU, PR	schrP 90	LN	4
EM108	Systemtheorie	4	SU, Ü	schrP 90		4
EB12	Rechnergestützte Messtechnik	2	SU, PR, Ü	schrP 90	LN	2
EB13	Elektrische Maschinen	6	SU, PR	schrP 90	LN	7
EB14	Leistungselektronik	6	SU, PR	schrP 90	LN	7
EB15	Simulationstechnik	4	SU, PR	schrP 90	LN	4
EM109	Speicherprogrammierbare Steuerungen	4	SU, PR	schrP 90	LN	4
EM113	Methoden der Schadensanalyse	4	SU, PR	schrP 90	LN	4
EB16	Elektronische Bauelemente II	4	SU, PR	schrP 90	LN	4
EB17	Fertigung elektronischer Schaltungen	6	SU, PR	schrP 90	LN	7
EB18	VHDL	2	SU, PR, Ü	schrP 90	LN	2
EM110	Rechnergestützter Schaltungsentwurf	6	SU, PR	schrP 90	LN	7
EM102	Netzwerke und Leitungen	4	SU, Ü	schrP 90		4
EM103	Energie- und Umwelttechnik	4	SU, Ü	schrP 90		4
EM104	CA-Engineering	4	SU, Ü	schrP 90	LN	4
EM115	Schaltungssimulation	4	SU, PR, Ü	schrP 90	LN	4
EB23	Produktionstechnik in der Elektroindustrie	4	SU, PR, Ü	schrP 90	LN	4

¹⁾ Daraus werden vom Fachbereichsrat Fächer mit insgesamt mindestens 44 SWS und mindestens 44 Credits ausgewählt und im Studienplan veröffentlicht.

²⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

³⁾ Der Fachbereichsrat kann diesen Fächerkatalog um weitere Fächer ergänzen, die im Studienplan veröffentlicht werden.

4b. Katalog der Schwerpunktfächer für den Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik ³⁾

1 Nr.	2 Fächer ¹⁾	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 6 Prüfungen		7 Credits
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus. ²⁾	
EM101	Übertragungstechnik	6	SU, PR	schrP 90	LN	7
EM105	Optische Nachrichtenübertragung	2	SU, Ü	schrP 90		2
EB11	Sensorik	4	SU, PR	schrP 90	LN	4
EM108	Systemtheorie	4	SU, Ü	schrP 90		4
EB12	Rechnergestützte Messtechnik	2	SU, PR, Ü	schrP 90	LN	2
EB13	Elektrische Maschinen	6	SU, PR	schrP 90	LN	7
EB14	Leistungselektronik	6	SU, PR	schrP 90	LN	7
EB15	Simulationstechnik	4	SU, PR	schrP 90	LN	4
EM109	Speicherprogrammierbare Steuerungen	4	SU, PR	schrP 90	LN	4
EM106	Elektrische Antriebe	6	SU, PR, Ü	schrP 90	LN	7
EM107	Regelungstechnik II	6	SU, PR	schrP 90	LN	7
EB19	Rechnerintegrierte Produktion	2	SU, Ü	schrP 90	LN	2

¹⁾ Daraus werden vom Fachbereichsrat Fächer mit insgesamt mindestens 44 SWS und mindestens 44 Credits ausgewählt und im Studienplan veröffentlicht.

²⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

³⁾ Der Fachbereichsrat kann diesen Fächerkatalog um weitere Fächer ergänzen, die im Studienplan veröffentlicht werden.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 10.02.2009

Landshut, den 07.04.2009



Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident



Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 07.04.2009 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 07.04.2009 durch Anschlag bekannt gegeben.